

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.30 Wasserläufe

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

10.12.2015

17.12.2015

Vorberatung

Entscheidung

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2015

Beschlussvorschlag:

Die 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2015 auf der Grundlage der Berechnung vom 19.10.2015 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr(e) 2015 und 2016

Gebühreneinnahmen (Haushaltsjahr 2016)	200.146,79 €
Kostenerstattungen (Haushaltsjahr 2015)	6.794,93 €
Summe der Erträge	206.941,72 €
Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände (Haushaltsjahr 2015)	200.146,79 €
Eigene ansatzfähige Unterhaltungskosten (Haushaltsjahr 2015)	6.794,93 €
Summe der Aufwendungen	206.941,72 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0,00 €

Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 92 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des

Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer in gleicher Höhe Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung richtet sich nach § 92 Abs. 1 LWG NRW. Demnach ist der Versiegelungsgrad der Grundstücksflächen unterschiedlich zu berücksichtigen. Versiegelte Flächen sollen höher bewertet werden als die übrigen Flächen. Bei den übrigen Flächen sollen maßgebliche Unterschiede des Wasserabflusses berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang erwähnt das LWG ausdrücklich Waldflächen.

In § 4 Abs. 2 der Wasserverbandsgebührensatzung ist die Gewichtung der Flächenarten wie folgt festgelegt:

- a) versiegelte Flächen Faktor 4,0
- b) unversiegelte Flächen Faktor 1,0
- c) Waldflächen Faktor 0,5.

Für 2015 sind ansatzfähige Kosten in Höhe von 206.941,72 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 200.146,79 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 6.794,93 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2015 umlagefähige Kosten aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt **200.146,79 €**

Bei den Verbänden Obere Berkel, Mittlere Berkel und Oberer Kleuterbach ergeben sich keine - bzw. nur sehr geringfügige - Änderungen bei den Gebührensätzen (Flächenverschiebungen zwischen den Kategorien). Hier sind die Beitragssätze gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben. Beim Verband Untere Berkel wurde eine Beitragssenkung von 16,00 €/ha auf 15,00 €/ha vorgenommen. Der Verband Oberer Heubach hat den Gebührensatz von 14,50 €/ha auf 15,00 €/ha erhöht. Diese Änderungen spiegeln sich auch in den Gebührensätzen dieser beiden Verbände für das Jahr 2015 wider.

Die Wasserverbandsgebühren für 2015 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	2015	2014
	€/ha	€/ha
Obere Berkel		
versiegelt	21,55	21,45
unversiegelt	5,39	5,36
Wald	2,69	2,68
Mittlere Berkel		
versiegelt	29,59	29,60
unversiegelt	7,40	7,40
Wald	3,70	3,70
Untere Berkel		
versiegelt	55,43	59,32
unversiegelt	13,86	14,83
Wald	6,93	7,41

Unterhaltungsverband und Flächenart	2015	2014
	€/ha	€/ha
Oberer Heubach		
versiegelt	60,95	58,61
unversiegelt	15,24	14,65
Wald	7,62	7,33
Oberer Kleuterbach		
versiegelt	50,89	50,89
unversiegelt	12,72	12,72
Wald	6,36	6,36

Anlagen:

- Anlage A: 13. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)
- Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Gebühren 2015 vom 19.10.2015